

Richtlinien zur Stickstoffdüngung

lt. „Nitrat-Aktions-Programm-Verordnung“ (NAPV)

Stickstoffdüngung – Verbotszeiträume

Düngerarten	Kulturen	Ausbringverbotszeitraum lt. „NAPV“	
		von	bis
stickstoffhaltige Mineraldünger, Gülle, Jauche, Legehühnerfrischkot, Dünn- und Feststoffanteil aus separierten Güllen, Biogasgülle, Gärrückstände, nicht entwässerter Klärschlamm (< 15 % TS)	Anbau von Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten <u>bis inkl. 15. Oktober</u>	01. November	15. Februar bzw. 31. Jänner*
	Anbau von Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten <u>nach dem 15. Oktober</u> und alle anderen Ackerkulturen	Ab Ernte der vorherigen Hauptkultur	
Stallmist, Kompost, entwässerter Klärschlamm (> 15 % TS), Klärschlammkompost, Carbokalk	Ackerkulturen	30. November	15. Februar bzw. 31. Jänner*
stickstoffhaltige Düngemittel	Dauergrünland Ackerfutterflächen	30. November	15. Februar

Auf sonstigen landwirtschaftlichen Nutzflächen (z.B. Christbäume, Obst, Hopfen, Wein) ist das Ausbringen von leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln vom 15. Oktober bis 15. Februar verboten. Langsam lösliche stickstoffhaltige Düngemittel (Stallmist, Kompost, etc.) dürfen von 30. November bis 15. Februar nicht ausgebracht werden.

* Auf Kulturen mit einem frühen Stickstoffbedarf wie Durumweizen, Raps und Gerste, sowie für Kulturen unter Vlies od. Folie ist eine Düngung bereits ab 1. Februar zulässig.

Stickstoffdüngung – Begrenzung im Herbst

Betroffene Düngerarten	Stickstoff- begrenzung im Herbst	Kulturen	Zeitraum	
			ab	bis
stickstoffhaltige Mineraldünger, Gülle, Jauche, Legehühnerfrischkot, Dünn- und Feststoffanteil aus separierten Güllen, Biogasgülle, Gärrückstände, nicht entwässerter Klärschlamm (< 15 % TS)	max. 60 kg N/ha (ab Lager)	Anbau von Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten** <u>bis inkl. 15. Oktober</u>	Erntetermin der letzten Vorfrucht	Beginn des jeweiligen Verbotszeitraumes zur Stickstoffdüngung (siehe oben)
		Dauergrünland Ackerfutter	1. Oktober	

** Beim Zwischenfrucht-(futter)bau mit Leguminosen dürfen maximal 40 kg N/ha jahreswirksam (im Nitratrisikogebiet 30 kg N/ha jahreswirksam) gedüngt werden.

Stickstoffdüngung – Verbotszeiträume lt. GRUNDWasser 2030



Düngerarten	Kulturen	Ausbringverbotszeitraum lt. GRUNDWasser 2030 auf Ackerflächen gemäß Gebietskulisse bzw. lt. „NAPV“	
		von	bis
stickstoffhaltige Mineraldünger, Gülle, Jauche, Legehühnerfrischkot, Dünn- und Feststoffanteil aus separierten Güllen, Biogasgülle, Gärrückstände, nicht entwässerter Klärschlamm (< 15 % TS)	Anbau von Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten <u>bis inkl. 15. Oktober</u>	15.10.	15.02.
	Anbau von Raps, Gerste oder Zwischenfrüchten <u>nach dem 15. Oktober</u> und alle anderen Ackerkulturen	Ab Ernte der vorherigen Hauptkultur	
	vor Maisanbau	15.10.	21.03.
Stallmist, Kompost, entwässerter Klärschlamm (> 15 % TS), Klärschlammkompost, Carbokalk	Ackerkulturen	30. November	15. Februar bzw. 31. Jänner*
stickstoffhaltige Düngemittel	Dauergrünland Ackerfutterflächen	30. November	15. Februar

* Auf Kulturen mit einem frühen Stickstoffbedarf wie Durumweizen, Raps und Gerste, sowie für Kulturen unter Vlies od. Folie ist eine Düngung bereits ab 1. Februar zulässig.

Stickstoffdüngung – verpflichtende Gabenteilung – GRUNDWasser 2030

Stickstoffgaben von mehr als 80 kg/ha (schnellwirksam) sind zu teilen

- mehr als 80 kg/ha Nitrat-N, Ammonium-N oder Amid-N aus mineralischen Düngemitteln
- mehr als 80 kg/ha Ammonium aus Wirtschaftsdüngern, sonstigen organischen Düngern oder Klärschlamm

Stickstoffhaltige Düngemittel mit physikalisch oder chemisch verzögerter Stickstofffreisetzung sind von der Gabenteilung ausgenommen.

Stickstoffdüngung – Beschränkungen bei der Ausbringung

Die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln und Klärschlamm – ausgenommen Mist, Kompost, Carbokalk, entwässertem Klärschlamm und Klärschlammkompost – darf nur erfolgen:

- auf einer lebenden Pflanzendecke ODER
- unmittelbar vor der Feldbestellung

Die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln ist unter folgenden Bodenbedingungen generell verboten:

- gefrorene Böden*
- wassergesättigte Böden
- überschwemmte Böden
- schneebedeckte Böden**

* Leicht lösliche stickstoffhaltige Düngemittel dürfen auf Böden ausgebracht werden, die am Tag des Ausbringens auftauen, aufnahmefähig und nicht wassergesättigt sind und eine lebende Pflanzendecke aufweisen. Dabei darf die Höchstmenge von max. 60 kg N/ha (ab Lager) nicht überschritten werden.

** Ein schneebedeckter Boden liegt vor, wenn zum Zeitpunkt der Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln mehr als die Hälfte des Schlags schneebedeckt ist.

Stickstoffdüngung – verpflichtende Gabenteilung

Stickstoffgaben von mehr als 100 kg/ha (schnellwirksam) sind zu teilen

- mehr als 100 kg/ha Nitrat-N, Ammonium-N oder Amid-N aus mineralischen Düngemitteln
- mehr als 100 kg/ha Ammonium aus Wirtschaftsdüngern, sonstigen organischen Düngern oder Klärschlamm

Ammoniumanteil von Wirtschaftsdüngern, sonstigen organischen Düngern oder Klärschlamm

	% NH ₄ -N
Stallmist	15
Rottemist	5
Stallmistkompost	< 1
Rinderjauche	90
Rindergülle	50
Schweinegülle	65
Legehühnergülle (verdünnter Kot)	60
Legehühnerkot (frisch)	30
Legehühnertrockenkot, Jungkükenfrischkot, Putenmist	15

- Ausgenommen von der Gabenteilung sind:
 - stickstoffhaltige Düngemittel mit physikalisch oder chemisch verzögerter Stickstofffreisetzung
 - Stickstoffgaben bei Hackfrüchten und Gemüsekulturen, wenn der Boden eine mittlere bis hohe Sorptionskraft – dh. einen mehr als 15%-igen Tonanteil – aufweist.

Stickstoffdüngung – auf Hanglagen

Auf einer Hanglage von durchschnittlich > 10% (in dem zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzenden Bereich von 20m) müssen:

- **Stickstoffgaben von mehr als 100 kg Stickstoff/ha ab Lager geteilt werden**
- **bei Ackerbohne, Kartoffel, Mais, Kürbis, Rübe, Sojabohne, Sonnenblume und Sorghum zusätzliche verpflichtende Schutzmaßnahmen (Wahlmöglichkeiten) umgesetzt werden:**
 - der Hang zum Gewässer ist durch Querstreifensaat od. Quergräben (bodenbedeckender Bewuchs) in Teilstücke zu unterteilen ODER
 - Anlage eines 20 Meter breiten, ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsenen, düngungsfreien Streifen ODER
 - der Anbau hat quer zum Hang od. mit anderen abschwemmungshemmenden Anbauverfahren (z.B. Mulch- oder Direktsaat) zu erfolgen

Ausgenommen davon sind Schläge < 1ha im Berggebiet.

Stickstoffdüngung – Genauigkeit der Düngerverteilung

- Geräte zum Ausbringen der Düngemittel müssen eine sachgerechte Mengenbemessung und Verteilung gewährleisten
- Bei der Auswahl der Geräte ist hinsichtlich des Bodendrucks auf die Gelände- und Bodenbeschaffenheit angemessen Rücksicht zu nehmen

Stickstoffdüngung – Einarbeitung

(gem. Ammoniakreduktionsverordnung)

Einarbeitung von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung (§ 3)

- Gülle, Jauche, Gärreste, nicht entwässerter Klärschlamm sowie Geflügelmist (einschl. Hühnertrockenkot) sind unverzüglich, jedoch spätestens nach 4 Stunden einzuarbeiten.
 - Frist beginnt mit Beendigung der Ausbringung am Schlag
 - Überschreitung der 4 Stunden Frist, wenn:
 - Nichtbefahrbarkeit des Bodens infolge eines nicht vorhersehbaren Witterungsereignisses gegeben ist. Wenn die Düngemittel nicht zur Gänze eingewaschen wurden, dann muss die Einarbeitung danach unverzüglich bei erneuter Befahrbarkeit erfolgen.
 - Betriebe < 5 ha LN ohne Bodenbedeckung auf mind. 2 Schlägen aufgeteilt bewirtschaften, gilt eine Einarbeitungsfrist von 8 Stunden

Harnstoffdüngung (§ 4)

- Harnstoff als Düngemittel darf nur aufgebracht werden, wenn:
 - Ein Ureasehemmstoff (stabilisiert) zugegeben ist ODER
 - Der Harnstoff unmittelbar eingearbeitet wird (4 Stunden Frist)

Kontakt: Landwirtschaftskammer OÖ, Boden.Wasser.Schutz.Beratung
Auf der Gugl 3, 4021 Linz, Tel.: 050/6902-1426,
bwsb@lk-ooe.at, www.bwsb.at